

RAW-Partner München

Elsenheimerstraße 43
80687 München
Tel.: +49 89 578382-0
Fax: +49 89 578382-50
E-Mail: muc@raw-partner.de

RAW-Partner Bad Wörishofen

Rudolf-Diesel-Straße 11
86825 Bad Wörishofen
Tel.: +49 8247 9670-0
Fax: +49 8247 9670-40
E-Mail: bw@raw-partner.de

RAW-Partner Berlin

Neue Promenade 3
10178 Berlin
Tel.: +49 30 56553-0
Fax: +49 30 56553-10
E-Mail: berlin@raw-partner.de

RAW-Partner Gera

Siemensstraße 49
07546 Gera
Tel.: +49 365 43752-0
Fax: +49 365 43752-29
E-Mail: gera@raw-partner.de

Was müssen Sie bei der Übernahme von Geldbußen und -strafen Ihrer Arbeitnehmer steuerlich beachten?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

jedes Jahr führt die Polizei einen Blitzermarathon durch. Und obwohl dies stets breit angekündigt wird, gibt es immer wieder viele Autofahrer, die mit überhöhter Geschwindigkeit erwischt werden. Ihr Vergehen wird dann in der Regel mit einem Verwarnungs- oder einem Bußgeld geahndet.

Einige Autofahrer überschreiten die zulässige Höchstgeschwindigkeit während ihrer Arbeitszeit, z.B. weil sie zu einem dienstlichen Termin unterwegs sind. Oder sie sind als Zusteller tätig und parken falsch, weil sie gehalten sind, Pakete möglichst schnell an die Empfänger auszuliefern. Insbesondere in Branchen, in denen ein enormer Zeitdruck herrscht wie z.B. dem Transportgewerbe, passieren solche Verstöße während der Arbeitszeit sehr häufig – teils sogar im betrieblichen Interesse – und hier übernehmen die Arbeitgeber oft die Bußgelder. Ist das in Ihrem Betrieb auch so?



Unsere **Infografik auf der nächsten Seite** gibt Ihnen einen Überblick über die lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen der Übernahme von Geldbußen und Geldstrafen für Arbeitnehmer. Für Rückfragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Was müssen Sie bei der Übernahme von Geldbußen und -strafen Ihrer Arbeitnehmer steuerlich beachten?

Achtung: Die übernommenen Geldbeträge lösen in den meisten Fällen eine Steuerpflicht aus!

Gegen Ihren Arbeitnehmer wurde wegen einer Ordnungswidrigkeit oder einer Straftat während der Arbeitszeit eine Geldbuße oder eine Geldstrafe verhängt.

- ☒ Dabei handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Sanktion, die den Arbeitnehmer persönlich betrifft. Grundsätzlich besteht daher kein Zusammenhang mit der Erbringung seiner mit Ihnen vereinbarten Arbeitsleistung.
- ☒ Der Arbeitnehmer hat keinen Anspruch auf eine Erstattung des zu zahlenden Betrags durch Sie. Denn er ist weder zu strafbaren Handlungen aus seiner Tätigkeit berechtigt noch können Sie ihn als Arbeitgeber zu solchen verpflichten.

Sie übernehmen die Zahlung trotzdem?

Ja



Lohnsteuer: Grundsatz

Grundsätzlich entsteht durch die Übernahme der Geldbuße bzw. -strafe steuerpflichtiger Arbeitslohn bei Ihrem Arbeitnehmer. Der zu versteuernde „geldwerte Vorteil“ entspricht dem durch Sie übernommenen Geldbetrag und muss der Lohnsteuer unterworfen werden.

Die Sozialversicherungspflicht hängt von der Lohnsteuerpflicht ab.

Beispiel:

Ein Lkw-Fahrer muss rechtzeitig an der Abladestelle ankommen. Daher überschreitet er eine Geschwindigkeitsbegrenzung und wird geblitzt. Die Geldbuße beträgt 60 € und wird durch seinen Arbeitgeber ersetzt.

Bei dem vom Arbeitgeber übernommenen Betrag handelt es sich um lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn. (Um einen steuerfreien Ersatz von Reisekosten kann es sich dabei nicht handeln.)



Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten

Egal, wer die Geldbuße bzw. -strafe bezahlt: Weder Sie als Arbeitgeber können den Betrag als Betriebsausgabe absetzen noch kann Ihr Arbeitnehmer ihn als Werbungskosten steuermindernd berücksichtigen.



Lohnsteuer: Ausnahme

Bei Verwargeldern wegen Halte- und Parkverstößen im Interesse des Arbeitgebers kann es eine Ausnahme geben (z.B. wenn ein Zusteller im Halteverbot parkt, um Pakete schneller ausliefern zu können):

- Sind Sie als Arbeitgeber selbst Halter des Fahrzeugs, für das das Verwargeld festgesetzt wurde,
- ging das Schreiben direkt an Sie (nicht an den angestellten Fahrer) und
- hat Ihr Arbeitnehmer die Verstöße in Ihrem Interesse begangen,

stellt die Übernahme keinen lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn dar.

Achtung: Steht Ihnen gegenüber dem Arbeitnehmer ein Schadensersatzanspruch zu, auf den Sie verzichten, ergibt sich doch wieder ein geldwerter Vorteil. Jedoch spricht es gegen einen Regressanspruch, wenn Sie Verstöße Ihrer Arbeitnehmer dulden oder sie sogar dazu anweisen.

Die Sozialversicherungspflicht hängt von der Lohnsteuerpflicht ab.

Gerne stehen wir Ihnen zur Verfügung

Sie möchten genauer wissen, wie Sie Ihren Arbeitnehmern mit steuerfreien Zahlungen etwas Gutes tun können? Sprechen Sie uns an! Wir beraten Sie gerne.